

Statuten des Vereines der Notariatskandidaten

Zur besseren Lesbarkeit wird in den Statuten des Vereines der Notariatskandidaten auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mitglieder des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Notariatskandidaten".
2. Der Verein der Notariatskandidaten (in weiterer Folge als „Verein“ bezeichnet) hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
5. Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur Notariatskandidaten sein, die im Verzeichnis der Notariatskandidaten einer österreichischen Notariatskammer eingetragen sind.
6. Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Notare und Notare in Ruhe, die die Vereinstätigkeit durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags unterstützen und
 - b) Notariatskandidaten, die aufgrund des Antritts einer Elternkarenz aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten gestrichen werden, für die Dauer ihrer angetretenen Karenz nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, denen aufgrund ihrer Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Förderung
 - a) der Interessen der ordentlichen Mitglieder sowie des gesamten

Notariatsstandes,

- b) der beruflichen Fortbildung und Unterstützung der Ausbildung der ordentlichen Mitglieder,
- c) des gesellschaftlichen Kontaktes der Mitglieder untereinander sowie zwischen Notariatskandidaten und Notaren, sowie
- d) die Unterstützung ordentlicher Mitglieder und deren Angehörigen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. ideelle Mittel:

- a) Anregungen und Anträge an die Notariatskammern, Notariatskollegien, den Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer, die Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates, die Justizverwaltung sowie sonstige Behörden,
- b) Erstattung von Empfehlungen zur Wahl von Standesvertretern sowie Unterstützung der Tätigkeit der von den Gruppen der Notariatskandidaten entsandten Mitglieder der Notariatskammern und die Erstattung von Vorschlägen und deren Wahl,
- c) Beratung der ordentlichen Mitglieder in standes- und dienstrechtlichen Fragen,
- d) Unterstützung ordentlicher Mitglieder bei deren beruflicher Weiterentwicklung,

2. materielle Mittel:

- e) Beauftragung von Gutachten in Standesangelegenheiten und Rechtsfragen,
- f) Organisation und Veranstaltung von Vorträgen, Fachkursen, Diskussionen und Tagungen und die Herausgabe von Publikationen,
- g) Pflege des geselligen Verkehrs durch Ausflüge, Sport- und sonstige Veranstaltungen,
- h) Information der Mitglieder über das aktuelle standespolitische Geschehen,
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die den Vereinszweck unterstützen, insbesondere ist er auch berechtigt anderen

Organisationen beizutreten.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge und Sonderbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Publikationen des Vereines,
- c) Subventionen, Spenden, und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens eines Notariatskandidaten, der im Verzeichnis der Notariatskandidaten einer österreichischen Notariatskammer eingetragen ist, an den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt das schriftliche Aufnahmeansuchens des Mitgliedschaftswerbers mit Beschluss abzulehnen, der zu begründen und dem Mitgliedschaftswerber zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Vollversammlung zulässig, welche endgültig in der nächsten ordentlichen Vollversammlung entscheidet.
2. Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt nicht durch Beschluss des Vorstandes, sondern
 - a) für Notare und Notare in Ruhe (automatisch) durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - b) für Notariatskandidaten (automatisch) durch Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten aufgrund des Antritts einer Elternkarenz, für die Dauer ihrer angetretenen Karenz nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird ihnen für diese Zeit erlassen.
3. Der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Ehrenmitglied ist nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ernennung zum Notar,
 - b) infolge Streichung aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, welche mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu senden ist,
 - d) durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, insbesondere aber nicht ausschließlich infolge Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
 - e) aber jedenfalls, ohne dass es eines Vorstandsbeschlusses bedarf, bei zweijährigem Verzug mit der Zahlung der vorgeschriebenen und fälligen Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
 - f) durch Tod.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, aber jedenfalls, ohne dass es eines Vorstandsbeschlusses bedarf, bei einjährigem Verzug mit der Zahlung der vorgeschriebenen und fälligen Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung
 - b) durch Beschluss des Vorstands,
 - c) durch Tod.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der zu begründen ist und dem Betroffenen zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Vollversammlung zulässig, welche endgültig in der nächsten ordentlichen Vollversammlung entscheidet. Ausschlussgründe sind Verstoß gegen die Statuten des Vereines und standeswidriges Verhalten.
4. Die Ehrenmitgliedschaft endet:
 - a) infolge Aberkennung durch Beschluss des Vorstands,
 - b) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Tod.
5. Jede Art der Mitgliedschaft kann per Vorstandsbeschluss, insbesondere aus

folgenden Gründen, ruhend gestellt werden:

- a) bei Einleitung eines Ordnungsstraf- und/oder Disziplinarverfahrens,
- b) aus vereins- oder standespolitischen Erwägungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der Statuten das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen, das Stimm- und Antragsrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, an der Erreichung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 der Statuten mitzuwirken und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Ausgenommen von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sind karenierte Notariatskandidaten gemäß dem vorstehenden § 5 Abs 2 lit b.
3. Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Teilnahmerecht an der Vollversammlung und somit auch kein Stimm- oder Antragsrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vollversammlung,
 - c) die Rechnungsprüfer,
 - d) das Schiedsgericht.
2. Jedes Vereinsorgan kann sich unter Bedachtnahme auf die Statuten in Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
 - a) dem Obmann,
 - b) dem Obmann-Stellvertreter,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann.
3. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung oder seines Rücktrittes vom Obmann-Stellvertreter, im Falle auch dessen Verhinderung oder Rücktrittes durch das funktionsälteste Vorstandsmitglied vertreten; unter mehreren ist die Reihung im Verzeichnis der Notariatskandidaten maßgeblich, wobei die Gesamtpraxiszeiten ausschlaggebend sind.

§ 10

Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Von der unter anderem ausdrücklich zu diesem Zwecke gemäß den Bestimmungen der Vereinsstatuten einzuberufenden Vollversammlung sind zu wählen:
 - a) die Vorstandsmitglieder des Vereines und
 - b) in einem gesonderten Wahlvorgang der Obmann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder des Vereins.
2. Den Wahlvorgang regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann-Stellvertreter, den Kassier und Schriftführer sowie bei Bedarf für die beiden Letztgenannten je einen Stellvertreter.

§ 11

Funktionsperiode des Vorstandes

Der Vorstand und der Obmann werden für den Zeitraum bis zur Beendigung der der Wahl viertnachfolgenden ordentlichen Vollversammlung (§ 15 Abs 1) gewählt, wobei tunlichst darauf zu achten ist, dass die Funktionsperioden sämtlicher Vorstandsmitglieder zeitgleich auslaufen. Ihr Amt erlischt jedoch jedenfalls erst mit ordnungsgemäß vollzogener Wahl des neuen Vorstandes bzw. Obmannes. Sollte die

Zahl der Mitglieder des Vorstandes aus welchem Grunde immer unter sieben sinken, so hat der Vorstand unverzüglich die erforderliche Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu veranlassen.

§ 12

Abberufung des Vorstandes und des Obmannes

Die Vollversammlung kann vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit sowohl den Obmann als auch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben abberufen und die entsprechenden Neuwahlen für die restliche Funktionsdauer vornehmen.

§ 13

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Aufgaben nach den Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fällt auch die Festsetzung der Höhe der Sonderbeiträge und die Gewährung von Ermäßigungen. Sonderbeiträge sind solche, die den Mitgliedern aus Anlass erhöhten Finanzbedarfes des Vereines vorgeschrieben werden können. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.
2. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Statuten.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit im Vorstande und der Vorstand in seiner Gesamtheit für seine Tätigkeit der Vollversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand ist, wenn es die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen, vom Obmann unverzüglich einzuberufen. Kommt der Obmann dem Verlangen auf Einberufung nicht binnen acht Tagen nach, so kann die Einberufung des Vorstandes durch das funktionsälteste Vorstandsmitglied erfolgen; unter mehreren ist die Reihung im Verzeichnis der Notariatskandidaten maßgeblich, wobei die Gesamtpraxiszeiten ausschlaggebend sind.
6. Die Einberufung hat mindestens 3 Werktage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Verständigung an alle Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Der Obmann bestimmt die Art der Zusammenkunft. Virtuelle Sitzungen sind zulässig, wobei zumindest eine akustische Verbindung in Echtzeit gegeben sein muss.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes bei der Sitzung anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).
9. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, bedarf der Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.
10. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist nicht zulässig.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
12. Beschlüsse des Vorstandes können auf Antrag eines jeden Vorstandsmitglieds auch im Umlaufwege (schriftlich und/oder durch elektronische Kommunikationsmittel) gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder des Vorstands mit der Beschlussfassung im Umlaufweg einverstanden erklären und sich an der Abstimmung beteiligen. Die Dokumentation der im Umlaufweg gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer zu verwahren.

§ 14

Vertretung des Vereines nach außen

1. Der Verein wird nach außen durch seinen Obmann (§ 9 Abs 3) vertreten.
2. Schriftliche Ausfertigungen und schriftliche Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit der Unterschriften des Obmanns oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, wobei jedenfalls auch der Obmann und dessen Stellvertreter gemeinsam zeichnen können. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Unterfertigung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 15

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Vollversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
2. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, im Fall seiner Verhinderung dessen Vertreter gemäß § 9 Abs 3. Im Fall des § 16 Abs 3 führt den Vorsitz das funktionsälteste Vorstandsmitglied; unter mehreren ist die Reihung im Verzeichnis der Notariatskandidaten maßgeblich, wobei die Gesamtpraxiszeiten ausschlaggebend sind
3. Den Vorsitz während des Wahlvorganges regelt die Wahlordnung.
4. Bei der Vollversammlung kann sich jedes ordentliche Mitglied durch ein anderes

ordentliches Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch darf jedes Mitglied höchstens zwei Mitglieder vertreten.

§ 16

Einberufung der Vollversammlung

1. Die ordentliche Vollversammlung ist einmal im Kalenderjahr vom Obmann bzw seinem Stellvertreter (§ 9 Abs 3) einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist stets dann sofort einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenigstens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
3. Kommt der Obmann diesem Verlangen nicht binnen 28 Tagen nach, so kann die Einberufung durch das funktionsälteste Vorstandsmitglied erfolgen; unter mehreren ist die Reihung im Verzeichnis der Notariatskandidaten maßgeblich, wobei die Gesamtpraxiszeiten ausschlaggebend sind.
4. Die Einberufung der Vollversammlung hat an alle ordentlichen Vereinsmitglieder gemäß § 24 Abs 3 der Statuten zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufungsschreiben und dem Tag der ordentlichen Vollversammlung hat ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen, bei Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung ein solcher von wenigstens 3 Tagen zu liegen. Im Einladungsschreiben ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Beschlüsse können von der Vollversammlung nur über jene Gegenstände, die in der mit dem Einladungsschreiben bekanntgegebenen Tagesordnung aufscheinen, gefasst werden. Hievon kann bei Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens drei Viertel der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen abgegangen werden, nicht jedoch bei Gegenständen gemäß § 17 Abs 1 lit a bis c und e bis g.

§ 17

Geschäftsbereich der Vollversammlung

1. Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen:
 - a) die Wahl und Abberufung des Obmannes, der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 12) sowie der Rechnungsprüfer (§20),
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses (§ 20 Abs 4) und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Entscheidung über die Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes, soweit dies vorgesehen ist,
 - d) an die Vollversammlung gestellte Anträge,

- e) Statutenänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereines und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung (§ 23),
 - g) die Verabschiedung der Wahlordnung,
 - h) alle sonst auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzten Agenden.
2. Die Vollversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

§ 18

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss über Anträge gemäß § 17 Abs 1, lit e bis g kann nur bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Bleibt eine Vollversammlung beschlussunfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussunfähigkeit innerhalb von drei Wochen eine weitere Vollversammlung einzuberufen, welche auf die Behandlung der Punkte der Tagesordnung der beschlussunfähig gebliebenen Versammlung beschränkt ist und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einberufung der Vollversammlung hingewiesen wurde. Auch diese Versammlung benötigt jedoch für Beschlüssen nach § 17 Abs 1, lit. e bis g eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
4. Zur Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung ist der Vorstand berufen.
5. Sofern eine physische Vollversammlung aufgrund rechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist, können auch virtuelle Vollversammlungen (zum Beispiel via Videokonferenz) abgehalten werden. Für die virtuelle Durchführung der Vollversammlung ist es ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen.
6. Falls auch eine virtuelle Durchführung der Vollversammlung nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann der Vorstand für Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Vollversammlung bedürfen, die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung der Mitglieder anordnen.

7. Für die Ankündigung der schriftlichen Abstimmung gelten die Vorschriften über die Einladung zur Vollversammlung sinngemäß.
8. Für die eigentliche Abstimmung ist den Mitgliedern zusammen mit der Ankündigung ein Stimmzettel zur Verfügung zu stellen, den sie ausgefüllt und in einem verschlossenen Kuvert das mit ihrem Namen versehen und unterschrieben ist, innerhalb der vorgesehenen Frist zur Post geben oder im Briefkasten des Vereins abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Die obenstehenden Punkte 1. bis 3. gelten sinngemäß auch für Abstimmungen auf schriftlichem Weg. Die Stimmabgabe auf schriftlichem Weg kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 19

Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Vollversammlung

1. Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung sind wegen Verstößen gegen die Statuten oder Wahlordnung anfechtbar.
2. Zur Anfechtung berechtigt ist 1/10 der ordentlichen Mitglieder im Zeitpunkt der letzten Vollversammlung und/oder der Vorstand.
3. Über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Vollversammlung entscheidet ein Schiedsgericht (§ 21).
4. Die Anfechtung ist binnen 30 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, schriftlich beim Obmann einzubringen. In der Anfechtung ist der von den Anfechtenden zu bestellende Schiedsrichter sowie ein zur Vertretung der Anfechtung vor dem Schiedsgericht bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen. Die Vollversammlung wird vor dem Schiedsgericht vom Vorstand vertreten, der den zweiten Schiedsrichter sowie einen Vertreter zur Verhandlung namhaft macht. Die beiden Schiedsrichter und der von diesen zu wählende Vorsitzende (als 3. Schiedsrichter) dürfen weder dem Vorstand noch der anfechtenden Partei oder den durch die angefochtene Wahl bestellten Organen angehören.

§ 20

Die Rechnungsprüfer

1. Die Vollversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer sowie einen Stellvertreter für den Fall dauernder Verhinderung eines der beiden Erstgenannten.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen dem im Amt befindlichen Vorstand nicht angehören und auch in der Vergangenheit nicht angehört haben.
3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vollständigkeit und

Richtigkeit der Finanzgebarung des Vereines sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses; sie sind befugt, jederzeit in die auf die Finanzgebarung bezughabende Korrespondenz, die Geschäftsbücher und alle sonstigen Belege Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.

4. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss binnen 4 Monaten nach Ende des Kalenderjahres den Rechnungsprüfern zur Genehmigung vorzulegen. Diese haben den Rechnungsabschluss binnen 2 Monaten zu überprüfen. Verweigern die Rechnungsprüfer die Genehmigung, so beschließt hierüber die nächste Vollversammlung.
5. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, bei begründeten Beanstandungen oder über Verlangen des Vorstands der Vollversammlung Bericht zu erstatten.

§ 21

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses ist als "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht als Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO zu qualifizieren. Das Schiedsgericht des Vereines entscheidet insbesondere über:
 - a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen:
 - den Vereinsmitgliedern untereinander,
 - den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied und dem Vorstand, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.
 - b) Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Vollversammlung (§ 19).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil hat über Aufforderung des Vorstands binnen 14 Tagen bzw im Falle einer Anfechtung hat der Vorstand als Vertretung der Vollversammlung binnen 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung des Vorstandes innerhalb von 7 Tagen haben die namhaft gemachten Schiedsrichter ihrerseits binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen – mit Ausnahme der Vollversammlung – keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der zu schlichtenden Angelegenheit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und bindend.

4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt eines Schiedsrichters anzunehmen und darf sich der Verpflichtung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines Ausschließungsgrundes oder Befangenheit nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung entziehen. Über das Zutreffen der geltend gemachten Ablehnungsgründe entscheidet der Vorstand. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 22

Verfahren vor dem Schiedsgericht

1. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes finden in Gegenwart der beiden Streitparteien oder ihrer namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter aus dem Kreise der ordentlichen Vereinsmitglieder, wobei sich jeder Streitteil auch selbst vertreten darf, bzw im Falle einer Anfechtung gem § 19 in Gegenwart der namhaft gemachten Vertreter (vgl § 19 Abs 4) sonst aber unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Beratungen des Schiedsgerichtes auch unter Ausschluss der Beteiligten, statt.
2. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht darf nur stattfinden, wenn die Ladung beider Streitparteien gehörig ausgewiesen ist, doch hindert in diesem Falle das Nichterscheinen eines der beiden Streitparteien die Durchführung der Verhandlung nicht.
3. Erscheinen beide Streitparteien zur ausgeschriebenen Verhandlung nicht, so gilt die Anrufung des Schiedsgerichts als zurückgezogen.
4. Das Schiedsgericht fasst seine Erkenntnisse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
5. Über die Verhandlungen und Erkenntnisse des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift zu führen, der allfällige Vollmachten der Vertreter anzuschließen sind. Die Verhandlungsschriften und die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind vom Vorsitzenden und den beiden Schiedsrichtern zu unterfertigen und vom Vorstand zu verwahren.
6. Die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind zu begründen.

§ 23

Auflösung des Vereines, Verfügung über das Vereinsvermögen

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung (§ 17 Abs 1 lit f, § 18 Abs 2).
2. Die über die Auflösung beschließende Vollversammlung hat einen, höchstens jedoch drei Abwickler zu bestellen, für deren Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

3. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines ist dessen gesamtes Vermögen an die ordentlichen Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Vollversammlung zu verteilen, soweit dies mit § 30 Abs 2 VereinsG 2002 vereinbar und zulässig ist. Im Übrigen ist verbleibendes Vereinsvermögen für Wohlfahrtszwecke des Notariatskandidatenstandes, nach Möglichkeit im Rahmen einer Körperschaft (zB Sozialfonds), zu verwenden.

§ 24

Allgemeines

1. Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des VereinsG 2002.
2. Versammlungsort für sämtliche Zusammenkünfte, seien es solche des Vereinsvorstandes oder der Mitglieder, ist Wien.
3. Sämtliche Verständigungen und Mitteilungen gemäß diesen Statuten können rechtswirksam sowohl an die zuletzt bekannt gegebene Zustellanschrift als auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Emails bedürfen zu Ihrer Gültigkeit weder einer elektronischen Signatur noch einer Empfangsbestätigung.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 14 Abs 1 iVm 2 Abs 1 VereinsG 2002 in Kraft.